

brechen geleistet werden kann. Der Anstifter wird daher auch nicht „wegen Anstiftung“, sondern z. B. wegen Anstiftung zur Urkundenfälschung (§§ 267, 48 StGB) bestraft.

Die Strafe des Anstifters ist gemäß § 48 Abs. 2 StGB nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. Demgemäß ist die Strafe des Anstifters dem gleichen Strafgesetz zu entnehmen, nach dem der Täter bestraft wird. Hat der Täter das Verbrechen nur versucht, so kann bei der Bestrafung der Anstiftung zum versuchten Verbrechen die Strafe nach den Grundsätzen über die Strafbarkeit des Versuchs gemildert werden.

Die erfolglose oder versuchte Anstiftung zum Verbrechen ist keine Anstiftung im Sinne des § 48 StGB. Deshalb sagt § 49 a Abs. 1 StGB zu Recht, daß der Auffordernde „wie ein Anstifter“ bestraft wird. Gemäß § 49 a Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 48 Abs. 2 StGB ist der Auffordernde mit den Strafen zu bestrafen, mit denen das Verbrechen bedroht ist, zu dem er vorsätzlich aufgefordert hat. Die Strafe kann nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs ermäßigt werden. Damit wird die versuchte Anstiftung zum Verbrechen der Anstiftung zum versuchten Verbrechen in der Bestrafung gleichgestellt.

Bei der Strafzumessung sind alle Umstände des Verbrechens in ihrem Zusammenhang zu prüfen. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralisch-politischen Verwerflichkeit der Anstiftungshandlung ist konkret zu bestimmen. Von Bedeutung ist u. a., wie der Anstifter seine Anstiftungshandlung begangen hat. Die Herbeiführung eines außertatbestandsmäßigen Irrtums, die Anwendung von Gewalt oder von Drohungen sowie die Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses erhöhen im allgemeinen die Schwere der Anstiftungshandlung, und es ist durchaus möglich, daß im Einzelfall die Strafe des Anstifters die Strafe des Täters übersteigt.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Erwachsenen für die Anstiftung eines Jugendlichen zu einem Verbrechen oder Vergehen ist § 6 Abs. 3 JGG zu beachten, in dem der Grundsatz aufgestellt ist, daß wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen mildernde Umstände in der Regel — also nicht ausschließlich — nicht zuzubilligen sind.